

**Satzung
der Stadt Meinerzhagen zur Bestimmung
des Ausschusses für die Aufgaben nach dem
Denkmalschutzgesetz – DSchG – vom 02.11.2009**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 und 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 26. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716) in der derzeit gültigen Fassung werden dem „Ausschuss für Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege“ übertragen.
- (2) Zu den Beratungen des Ausschusses in Angelegenheiten des Denkmalschutzgesetzes sind der Ortsheimatpfleger sowie der Vorsitzende des Heimatvereins als sachverständige Bürger mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Für den Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstaufalles sind die Vorschriften über sachkundige Bürger anzuwenden.

§ 2

- (1) Dem „Ausschuss für Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege“ wird für alle Aufgaben, die nach dem Denkmalschutzgesetz in seine Zuständigkeit fallen, die Entscheidungsbefugnis übertragen, soweit es sich nicht um unübertragbare Aufgaben gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW handelt, für die ausschließlich der Rat zuständig ist. Insbesondere entscheidet der „Ausschuss für Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege“ über die Eröffnung eines Verfahrens zur Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste, über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste gemäß § 3 Abs. 1 DSchG und über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen.
- (2) Der Rat der Stadt kann die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall durch Beschluss an sich ziehen. Der Ausschuss für „Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege“ hat Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung für die Allgemeinheit an den Rat zu überweisen.
- (3) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich von Denkmalschutz und Denkmalpflege, wie z.B. die Löschung einer Eintragung in die Denkmalliste, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen gemäß § 3 Abs. 4 DSchG, die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 DSchG und die Ausstellung einer Bescheinigung für die Erlangung von Steuervergünstigungen gemäß § 40 DSchG, bleibt unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Meinerzhagen zur Bestimmung des Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz – DSchG – vom 21.11.1989 außer Kraft.

Meinerzhagen, den 02.11.2009

Der Bürgermeister
Pierlings